

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Fließgewässer und ihre Auen besitzen in der heutigen Kulturlandschaft zahlreiche Funktionen:

- Sie sorgen dafür, dass Häuser und Felder trocken bleiben, indem sie Niederschlagswasser und oberflächennahes Grundwasser aufnehmen und abführen.
- Sie stellen vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar, die als Lebensadern die Landschaft durchziehen und zur ökologischen Vernetzung von Biotopen beitragen.
- Sie bereichern das Landschaftsbild und erhöhen so den Freizeit- und Erholungswert der Landschaft.

Im Laufe der Zeit hat der Mensch häufig massiv in die Gewässer eingegriffen. Sie wurden begradigt, Abwasser wurde eingeleitet, ebenfalls wurden die Auen zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zur Ausweitung von Siedlungsflächen entwässert. Die Folge ist, dass die Gewässer heute nicht mehr vollständig sich selbst überlassen werden können, sondern regelmäßig kontrolliert und gepflegt werden müssen. Dies geschieht im Rahmen der **Gewässerunterhaltung**. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind hierbei sowohl wasserwirtschaftliche, als auch ökologische Kriterien zu beachten.

Der **Netteverband** ist als Wasser- und Bodenverband für die Durchführung der Gewässerunterhaltung im Einzugsgebiet der Nette zuständig. Als Gewässeranlieger können Sie den Verband dabei unterstützen, die Funktionen der Gewässer auch zukünftig zu erhalten. Hierzu sind ein paar Grundkenntnisse, aber auch die Einhaltung gewisser Spielregeln notwendig. Beides wollen wir Ihnen nachfolgend näher bringen.



Natürliche Gewässer (links) können weitgehend sich selbst überlassen werden. Bei naturfern ausgebauten Gewässern mit intensiver Nutzung des angrenzenden Umlandes (rechts) ist hingegen eine regelmäßige Gewässerunterhaltung notwendig.

Grundlagen, Aufgaben und Ziele der Gewässerunterhaltung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewässerunterhaltung sind das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW).

Gemäß § 39 WHG sowie § 61 LWG NW umfasst die Unterhaltung die Pflege und Entwicklung eines Gewässers und erstreckt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Wichtige Aufgaben sind:

- Der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, vor allem durch Erhalt und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Weitere Grundlagen für die Arbeit des Netteverbandes sind unsere Satzung und unsere Veranlagungsregeln. Diese können Sie auf unserer Internetseite einsehen (www.netteverband.de).

Hinweis: „Pflege“ im Zusammenhang mit Gewässerunterhaltung bedeutet nicht, die Gewässer nach gärtnerischen Ansprüchen „ordentlich“ oder „gepflegt“ zu halten, sondern sie muss allein wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Kriterien genügen!

Typische Tätigkeiten und Häufigkeit der Gewässerunterhaltung

In der Praxis lassen sich die Unterhaltungsmaßnahmen des Netteverbandes vereinfacht 3 Bereichen zuordnen. Aufgrund von Vorgaben des Naturschutzrechtes erfolgen diese zu unterschiedlichen Zeiten:



Böschungsmahd und Krautung der Sohle: Die wesentliche regelmäßige Tätigkeit ist die Mahd der Böschung und die Krautung der Gewässersohle. Meist bearbeitet der Netteverband die Gewässer 1-2-mal jährlich, in einigen Fällen wird auch 3-mal gemäht. Frühester Zeitpunkt für den Beginn von Mahd/Krautung ist Mitte Mai. In Abhängigkeit von der Zugänglichkeit werden unterschiedliche Maschinen eingesetzt.

Entschlammung: Zur Sicherung der Entwässerung ist es mitunter notwendig, eingetragenes Sediment wieder aus dem Gewässerbett zu entfernen. Solche Arbeiten werden zwischen Mitte Oktober bis Mitte November durchgeführt. Natürlich werden nicht jedes Jahr alle Gewässer entschlammt, vielmehr erfolgen die Arbeiten nach Bedarf.

Gehölzpflege: Letzteres gilt auch für die Pflege von an den Gewässern stehenden Bäumen und Sträuchern. Sie erfolgt aus Gründen des Vogelschutzes von Anfang Dezember bis Ende Februar. Bei einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kann auch außerhalb dieses Zeitraums gearbeitet werden.

Weitere typische Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung sind die Entfernung von Müll/Unrat aus den Gewässern sowie die regelmäßige Begehung und Kontrolle. Teilweise beauftragt der Netteverband einen Lohnunternehmer zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten.



Die Böschungsmahd (links) und die Entschlammung der Gewässer (rechts) sind typische Gewässerunterhaltungsarbeiten

Hinweis: Gerade bei der Gehölzpflege gibt es schon mal Missverständnisse. Der Netteverband ist nicht automatisch für die Pflege von Gehölzen sowie die oft damit verbundene Sicherung der Verkehrssicherheit an den Gewässern zuständig. Beides obliegt grundsätzlich den Eigentümern der Grundstücke! Aufgabe des Netteverband ist es, Gehölze oder Teile davon zu entfernen, wenn diese ein Abflusshindernis darstellen. Ansonsten betreibt der Netteverband Gehölzpflege nur dort, wo der Verband selber Gehölze gepflanzt hat oder anderweitig dazu verpflichtet ist.

Bevor Sie allerdings als Eigentümer von sich aus tätig werden und Bäume oder Sträucher entfernen, erkundigen Sie sich bei der zuständigen Naturschutzbehörde, ihrer Kommune oder bei uns. Es gibt eine Reihe gesetzlicher Regelungen, welche eine Beseitigung von Gehölzen in der Landschaft inkl. der Gewässer untersagen!

Welche Pflichten haben Sie als Anlieger?

Um die Unterhaltung der Gewässer sicherzustellen, haben die Gewässeranlieger die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Dies beinhaltet auch, dass der Netteverband als Unterhaltungspflichtiger die Ufer bepflanzt oder Aushub aus den Gewässern auf den Grundstücken einebnet, soweit dies nicht zur dauerhaften Beeinträchtigung von Nutzungen führt. Ebenfalls können die Anlieger verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 41 WHG und § 97 LWG NW).

Was können Sie tun, um die Funktionsfähigkeit der Gewässer zu erhalten?

Bauliche Anlagen am Gewässer, wie z.B. Hütten, Zäune, Brücken, Überfahrten oder Treppen, können bei Hochwasser zu einem Aufstau und zur Ansammlung von Treibgut führen. Hierdurch können erhebliche Schäden entstehen. Ferner können bauliche Anlagen die Gewässerunterhaltung erschweren. Bitte beachten Sie, dass für die Errichtung solcher Bauwerke eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist (vgl. § 36 WHG und § 22 LWG NW)!

Hinweis: Der Netteverband ist zwar eine Körperschaft öffentlichen Rechts, aber keine Behörde. Er kann daher auch keine Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilen! Dies erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde. In den Antragsverfahren wird der Netteverband aber üblicherweise zur Stellungnahme aufgefordert, weshalb es hilfreich sein kann, vor Antragsstellung auch mit uns über Ihr Anliegen zu sprechen. Unklarheiten oder Missverständnisse lassen sich so frühzeitig ausräumen.



Der Netteverband empfiehlt, einen an das Gewässer angrenzenden Streifen von 3 m Breite von jeglicher Bebauung freizuhalten. Befindet sich dennoch eine bauliche Anlage am Gewässer im Bereich Ihres Eigentums, müssen Sie unter Umständen gemäß § 37 (2) der Satzung des Netteverbandes einen Erschwererbeitrag bezahlen (s.u.).

Einleitung und Entnahme von Wasser: Auch wenn Sie Wasser in ein Oberflächengewässer einleiten oder es aus diesem entnehmen wollen, müssen Sie die Wasserbehörde kontaktieren und eine wasserrechtliche Erlaubnis einholen (vgl. § 8 WHG). Eine Ausnahme besteht, wenn Sie Wasser nur mit Handschöpfergeräten entnehmen. Auch für Bauwerke, die der Einleitung oder Entnahme dienen, ist ggf. ein Erschwererbeitrag an den Netteverband zu entrichten.



Typische bauliche Anlagen an Gewässern sind Verrohrungen an Verkehrswegen, Zäune oder Einleitungsbauwerke

Lagerung von Gartenabfällen, Kompost und anderen Dingen am Gewässer: Ein Gewässer und seine Ufer sind grundsätzlich kein Lagerplatz! Holz, Gras-, Heckerenschnitt, Kompost oder sonstige Abfälle gehören nicht ans Gewässer! Sie können bei Niederschlägen oder Hochwasserereignissen zu einer Verengung des Abflussprofils sowie an Engpässen zu Verstopfungen führen. Der Wasserabfluss kann hierdurch massiv beeinträchtigt werden. Ebenfalls können aus Gartenabfällen Sickerwässer austreten, die zu einem erhöhten Nährstoffeintrag in die Gewässer führen können. Die Ablagerung solcher Materialien stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann (vgl. § 32 und § 103 WHG).



Schlechte Beispiele für die Lagerung von Gartenabfällen und Abfall am Gewässer

Bäume und Sträucher am Gewässer? Ja, aber bitte die richtigen! Bäume und Sträucher sind Bestandteil natürlicher Gewässer. Allerdings gehören nicht alle Gehölze ans Gewässer. Achten sie daher auf die Pflanzung einheimischer, gewässertypischer Arten. Diese sind z.B. Bäume wie Schwarzerle, Silber-Weide oder Esche bzw. Sträucher wie Haselnuss, gewöhnlicher Schneeball oder Purpur-Weide. Nadelbäume gehören am Niederrhein grundsätzlich nicht ans Gewässer!

Gebietsfremde Arten (Neophyten): In den letzten Jahrzehnten haben sich in Mitteleuropa nicht heimische Arten (sog. Neophyten) wie z.B. die Herkulesstaude (auch als Riesen-Bärenklau bekannt) oder das drüsige Springkraut vielfach an den Gewässern ausgebreitet. Diese Bestände verdrängen die heimische Vegetation. Wir empfehlen aufkommende Neophyten umgehend zu entfernen, bevor sie im Sommer zur Samenreife gelangen. Bei der Herkulesstaude ist allerdings Vorsicht geboten. Ihr Pflanzensaft kann, wenn er auf die Haut gelangt, zu starken Verbrennungen führen. Deshalb unbedingt Schutzkleidung tragen!



Bei der Beseitigung der Herkulesstaude ist Vorsicht geboten!



Was tun, wenn Sie Missstände an den Gewässern beobachten?

Falls Sie akute Missstände feststellen (z.B. Fischsterben, Öl im Gewässer oder illegale Einleitungen) bitten wir Sie, sich direkt an die untere Wasserbehörde zu wenden. Nur diese kann hier ggf. notwendige weitere Ermittlungen oder Sofortmaßnahmen einleiten.

In weniger dringenden Fällen (z.B. Ablagerung von Müll) können Sie sich auch an uns wenden. Wenn Sie den Verursacher der Missstände kennen, kann es auch helfen, diesen direkt anzusprechen.

Sie haben weitere Fragen? Sprechen Sie uns an!

Natürlich können wir Ihnen im Rahmen der vorliegenden Broschüre nur einige besonders wichtige Grundsätze näher bringen. Falls Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner:

Netzeverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hampoel 17
41334 Nettetal
Tel.: 02157/874930
E-Mail: [info@netzeverband](mailto:info@netzeverband.de)



Fragen zur Gewässerunterhaltung:

Marc Heußen (Verwaltung): 02157/87493210
Huynh Minh Son (Betrieb): 02157/87493120
0172/9105173

Fragen zu Mitgliedschaft und Beitragsangelegenheiten:

Julia Herda: 02157/87493220

Adressen der unteren Wasserbehörden:

Kreis Viersen - Amt für Technischen Umweltschutz
und Kreisstraßen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 021 62 / 39-12 42
E-Mail: [technischer-
umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de](mailto:technischer-umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de)

Kreis Kleve –Abteilung 6.1 (Bauen und Umwelt)
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Telefon: 02821 / 85-0
E-Mail: info@kreis-kleve.de